

Zusatzvereinbarung zum GAV Schreinerergewerbe betreffend Löhne 2026 gültig ab Allgemeinverbindlicherklärung

Die Sozialpartner haben sich für eine Lohnerhöhung und eine Anpassung der Mindestlöhne entschieden. Sie werden für alle dem GAV-unterstellten Betriebe ab Allgemeinverbindlicherklärung durch den Bundesrat gelten. Über den genauen Zeitpunkt werden wir Sie noch informieren.

1. Die effektiv ausbezahlten Löhne der vom GAV Schreinerergewerbe erfassten Betriebe werden erhöht um:
 - a) Generelle Lohnerhöhung: Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverbindlicherklärung geltenden Bruttolöhne aller dem GAV Schreinerergewerbe unterstellten Arbeitnehmenden, die zu einem 100%-Pensum arbeiten (die übrigen nach Massgabe ihres Pensums) werden generell um 20 Franken pro Monat erhöht.
 - b) Individuelle Lohnerhöhung: Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverbindlicherklärung geltenden Bruttolöhne aller dem GAV Schreinerergewerbe unterstellten Arbeitnehmenden eines Betriebes werden individuell - in der Summe aller dem GAV-Schreinerergewerbe unterstellten Mitarbeitenden pro Mitarbeitenden - um 30 Franken pro Monat erhöht. Dabei werden die Pensum der Mitarbeitenden bei der Ermittlung der Gesamtsumme und der Verteilung rechnerisch berücksichtigt. Die Verteilung der zu gewährenden Erhöhung auf die einzelnen Arbeitnehmenden ist im Ermessen des Arbeitgebers.
2. Lohnerhöhungen, welche im Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum Inkrafttreten der Allgemeinverbindlichkeit dieser Vereinbarung gewährt wurden, können angerechnet werden. Die Lohnerhöhung, die durch Anhebung der Mindestlöhne bei den verschiedenen Kategorien entsteht, konsumiert im Einzelfall die allgemeinverbindliche generelle Lohnerhöhung.
3. Die neuen Löhne gelten für alle dem GAV unterstellten Betriebe ab Inkrafttreten der Allgemeinverbindlicherklärung dieser Zusatzvereinbarung.

Der GAV für das Schreinerergewerbe wird zudem wie folgt geändert (Anpassungen = fett):

Mindestlöhne:

Gelernte Berufsleute			1. Erfahrungs-jahr bzw. 20. Alters-jahr	2. Erfahrungs-jahr bzw. 21. Alters-jahr	3. Erfahrungs-jahr bzw. 22. Alters-jahr	4. Erfahrungs-jahr bzw. 23. Alters-jahr	5. Erfahrungs-jahr bzw. 24. Alters-jahr
Berufsarbeiter			4623 25.65	4806 26.65	4988 27.65	5218 28.95	5447 30.20
Fachmonteur			4890 27.10	5085 28.20	5277 29.25	5523 30.65	5765 31.95
Monteur			4756 26.35	4945 27.40	5131 28.45	5371 29.80	5605 31.10
Gelernte Berufsleute	18. Altersjahr	19. Altersjahr	20. Altersjahr	21. Altersjahr	22. Altersjahr	23. Altersjahr	24. Altersjahr
Schreinerpraktiker, Angelehnter mit Weiterbildung	3793 21.05	3793 21.05	3793 21.05	3925 21.75	4098 22.75	4274 23.70	4447 24.65
Sachbearbeiter Planung							5716 31.70
Hilfsmonteur, der montiert	3831 21.25	3831 21.25	3831 21.25	4065 22.55	4297 23.80	4533 25.15	4765 26.45
Hilfskraft	3769 20.90	3769 20.90	3769 20.90	3848 21.35	3928 21.80	4008 22.25	4292 23.80

Berechnungsbeispiele Lohnerhöhung 2026

Bedeutung der Begriffe „generelle Lohnerhöhung“ und „individuelle Lohnerhöhung“:

- Generelle Lohnerhöhung:

Der Betrag der generellen Lohnerhöhung von CHF 20.-- pro Monat steht jedem GAV unterstellten Arbeitnehmenden zu (prozentual zu seinem Arbeitspensum). Ein zu 50% angestellter Monteur kann somit nur von der Hälfte der generellen Lohnerhöhung profitieren.

- Individuelle Lohnerhöhung:

Bei der individuellen Lohnerhöhung wird die Summe (Multiplikation der Anzahl GAV unterstellter Arbeitnehmenden im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad Mal CHF 30.-- pro Monat) festgelegt, welche der Arbeitgeber individuell unter seinen GAV-unterstellten Arbeitnehmenden zu verteilen hat. Individuelle Lohnerhöhung bedeutet nicht, dass es dem Arbeitgeber freigestellt ist, diese zu gewähren oder nicht. Dem Arbeitgeber ist lediglich freigestellt, wie er die individuelle Lohnerhöhung unter den Mitarbeitern der betreffenden Arbeitnehmerkategorie verteilen will.

Fallbeispiel:

Der Betrieb hat 10 GAV unterstellte Arbeitnehmende angestellt. Es muss somit monatlich eine generelle Lohnerhöhung von CHF 200.-- (10 Mitarbeiter Mal CHF 20.--) und eine individuelle Lohnerhöhung von CHF 300.-- (10 Mitarbeiter Mal CHF 30.--) verteilt werden. Total erhöht sich die Lohnsumme monatlich somit um CHF 500.--.

Für die Berechnung der Summe der individuellen Lohnerhöhungen werden auch solche GAV-unterstellten Arbeitnehmenden gezählt, welche eine Mindestloohnerhöhung erhalten haben. Diese Summe muss dann zusätzliche zu den bereits bezahlten Mindestloohnerhöhungen an die Arbeitnehmenden ausbezahlt werden.

Möglichkeit 1:

alle Mitarbeitenden bekommen CHF 50.-- Lohnerhöhung:

Jeder GAV unterstellte Mitarbeitende bekommt eine monatliche Lohnerhöhung von CHF 50.-- ab Allgemeinverbindlicherklärung. Dadurch wird die generelle Lohnerhöhung und die individuelle Lohnerhöhung vollständig verteilt, total monatlich CHF 500.--.

Möglichkeit 2:

alle Mitarbeitenden bekommen die generelle Lohnerhöhung von CHF 20.-- pro Monat, der Arbeitgeber entscheidet jedoch, wer wie viel von der individuellen Lohnerhöhung bekommt.

Die generelle Lohnerhöhung von CHF 20.-- pro Monat steht jedem Mitarbeitenden zu und darf nicht entzogen werden.

Nun kann der Arbeitgeber selbst entscheiden, wie er die CHF 30.-- pro Monat und Mitarbeitende auf seine GAV-unterstellten Mitarbeitenden verteilen will. Zu verteilen sind total CHF 300.-- pro Monat. Die individuelle Lohnerhöhung kann somit vom Arbeitgeber so verteilt werden, wie er will. Es wäre auch möglich, die gesamte individuelle Lohnerhöhung lediglich einem einzigen Mitarbeitenden zukommen zu lassen und den anderen neun nichts. Dem Arbeitgeber stehen hier somit sehr viele Kombinationsmöglichkeiten offen. Wichtig ist einfach, dass schlussendlich die im ersten Schritt errechnete Summe von CHF 300.-- pro Monat vollständig verteilt wird.